



Luxemburg, den 30/01/2017.

DIE MINISTERIN FÜR UMWELT

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012¹;

Gemäß dem Gesetz vom 4. September 2015 über Biozidprodukte;

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission vom 18. April 2013 über Änderungen von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen Biozidprodukten;

In Anbetracht der vom Referenzmitgliedstaat Dänemark ausgestellten geänderten Zulassung Nr. 364-53 (R4BP Asset Nr. DK-0005652-0000) für das Biozidprodukt „NEU 1193 I“;

In Anbetracht der geänderten Zulassung vom 14/07/2014 zum Inverkehrbringen des Biozidproduktes «Permanent FliegenKöderstreifen»; **Zulassungsnummer: 56/14/L-000.**

In Anbetracht des Antrages vom 10/11/2016, eingereicht von W. Neudorff GmbH KG, An der Mühle 3, D-31860 Emmerthal, unter der Prozedur BC-BT027812-29, zum Zweck der Änderung der Zulassung Nr. 56/14/L-000 des Biozidproduktes «Permanent FliegenKöderstreifen» ;

Beschließt:

Art. 1 – Die Zulassung des Biozidproduktes «Permanent FliegenKöderstreifen» (N° 56/14/L-000) wird gemäß des zu diesem Zweck eingereichten Dossiers wie folgt geändert:

Hinzufügung des Handelsnamens “FliegenLos”.

Das besagte Dossier ist ein Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Art. 2 – Der vorliegende Entscheid, sowie die entsprechend abgeänderte Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes wird dem Zulassungsinhaber zugestellt.

¹ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

Art. 3 – Das Inverkehrbringen und die Anwendung des Produktes unterliegen den Bedingungen und Restriktionen des beigefügten Anhanges.

Die Einstufung und Kennzeichnung des Produktes, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen darüber hinaus den Bestimmungen des Artikels 69 der Verordnung 528/2012¹ entsprechen. Die zulässigen Amtssprachen hierfür sind Deutsch oder Französisch. Die Kennzeichnung, die Verpackung, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen insbesondere die im Anhang der vorliegenden Zulassung festgehaltenen Vorschriften aufweisen.

Der beiliegende Anhang (Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes) ersetzt den Anhang zur o.g. Zulassung vom 14/07/2014.

Art. 4 – Die Bereitstellung auf dem Markt jener Biozidprodukte, deren Bedingungen für das Inverkehrbringen mit dem vorliegenden Entscheid geändert werden, muss innerhalb von 6 Monaten ab dem o. g. Datum eingestellt werden.

Die Verwendung jener Produkte ist 12 Monate nach dem o. g. Datum untersagt.

Mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung ist ein Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Art.5 – Der Zulassungsinhaber führt vor der Bereitstellung des Produktes auf dem Markt die Mitteilung der relevanten Daten beim belgischen Giftinformationszentrum², gemäß den beiliegenden Anweisungen, durch.

Anrufer aus Luxemburg können das Giftinformationszentrum 24 Stunden täglich und 7 Tage die Woche unter der Telefonnummer (+352) 8002 5500 erreichen. Diese Nummer muss in der Regel auch unter Abschnitt 1.4 "Notrufnummer" des Sicherheitsdatenblattes des Produktes erscheinen.

Hinweise:

- Ab dem 01.09.2015 darf ein Biozidprodukt, das einen Wirkstoff (oder Wirkstoffe) enthält für den (bzw. für die) der Hersteller oder Importeur, oder gegebenenfalls der Importeur des Biozidproduktes, nicht in der Liste gemäß Artikel 95 der Verordnung EU n° 528/2012 aufgeführt ist (bzw. sind), nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.
- Gemäß dem Gesetz vom 4. September gilt eine Registrierungspflicht für **Verkäufer von Biozidprodukten deren Gebrauch auf berufsmäßige Anwender beschränkt ist**. Die Registrierungspflicht betrifft gleichermaßen in Luxemburg ansässige Verkäufer von „professionals only“ Biozidprodukten, als auch im Ausland ansässige Verkäufer die jene Biozidprodukte direkt an den Endverbraucher in Luxemburg verkaufen.

² Gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gilt Artikel 45 der Verordnung (EG) 1272/2008 für alle Produkte, die unter die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fallen. Die Anwendung des oben genannten Artikels 45 fällt in Luxemburg unter die Zuständigkeit des Ministeriums für Gesundheit. Letzterer hat das belgische *Centre Antipoisons de Bruxelles* durch eine Konvention mit der praktischen Ausführung des Artikels 45 beauftragt.

Diese Registrierung kann anhand eines Antragsformulars eingereicht werden (Formular erhältlich durch Anfrage an: biocides@aev.etat.lu). Weitere Fragen können ebenfalls an diese E-Mailadresse gerichtet werden. Der Zulassungsinhaber wird hiermit gebeten die vorliegende Information an seine Vertriebskette weiterzuleiten.

Für die Ministerin für Umwelt,

i.A.



Joëlle WELFRING

Stellvertretende Direktorin

Gegen den vorliegenden Entscheid kann innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens Einspruch vor dem Verwaltungsgericht einlegt werden. Dieser Antrag muss durch einen Anwalt aus der Liste I der Anwaltskammer erfolgen.

Permanent FliegenKöderstreifen , 56/14/L-000	
Zulassung am :	14/07/2014
Geändert am:	13/06/2016
Geändert am:	30/01/2017

**Anhang zur ministeriellen Zulassung N° 56/14/L-000
vom 14/07/2014**

Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes

1.	Administrative Informationen	5
1.1.	Handelsnamen des Produktes	5
1.2.	Zulassungsinhaber	5
1.3.	Hersteller des Produkts.....	5
1.4.	Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe	5
2.	Produktzusammensetzung und Formulierung	6
2.1.	Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes	6
2.2.	Art der Formulierung	6
3.	Zugelassene Anwendungen	7
4.	Gefahren- und Sicherheitshinweise	8
5.	Anwendungsbestimmungen	9
5.1.	Anweisungen für die Verwendung	9
5.2.	Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	9
5.3.	Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung	9
5.4.	Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen	9
6.	Sonstige Informationen	9

1. Administrative Informationen

1.1. Handelsnamen des Produktes

Permanent FliegenKöderstreifen FliegenLos
--

1.2. Zulassungsinhaber

Name und Adresse des Zulassungsinhabers	W. Neudorff GmbH KG An der Mühle 3 D-31860 Emmerthal
Luxemburgische Zulassungsnummer	56/14/L-000
Datum der Zulassung	14/07/2014
Ablauf der Zulassung	02/04/2019

1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	W. Neudorff GmbH KG
Adresse des Herstellers	An der Mühle 3 D-31860 Emmerthal

1.4. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe

Wirkstoff	Spinosad (CAS: 168316-95-8)
Name des Herstellers	Dow AgroSciences
Adresse des Herstellers	Harbor Beach 305 North Huron Avenue US-48441 Michigan

2. Produktzusammensetzung und Formulierung

2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes

Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
Spinosad, technical	<p><i>Spinosyn A</i></p> <p>2-((6-deoxy-2,3,4-tri-O-methyl-α-L-mannopyranosyl)oxy)-13-((5-dimethylamino)-tetrahydro-6-methyl-2H-pyran-2-yl)oxy-9-ethyl-</p> <p>2,3,3a,5a,5b,6,9,10,11,12,13,14,16a,16b-tetradecahydro-14-methyl-1H-as-indaceno[3,2-d]oxacyclododecin-7,15-dione</p>	Wirkstoff	168316-95-8	434-300-1	3,6 % m/m
	<p><i>Spinosyn D</i></p> <p>2-((6-deoxy-2,3,4-tri-O-methyl-α-L-mannopyranosyl)oxy)-13-((5-dimethylamino)-tetrahydro-6-methyl-2H-pyran-2-yl)oxy-9-ethyl-</p> <p>2,3,3a,5a,5b,6,9,10,11,12,13,14,16a,16b-tetradecahydro-4,14-dimethyl-1H-as-indaceno[3,2-d]oxacyclododecin-7,15-dione</p>				

2.2. Art der Formulierung

Gebrauchsfertige Fenster-Köderstreifen (Jeder Fensterstreifen aus transparenter, milchig-trüber Folie hat eine Größe von 20 cm².)

3. Zugelassene Anwendungen

Produktart	PT18-Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden.
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	Insektizid - gebrauchsfertige Fenster-Köderstreifen, ausschliesslich zugelassen zur Bekämpfung von Stubenfliegen (<i>Musca domestica</i>) für die Innenanwendung in Häusern (einschließlich Wohn- und Schlafräumen).
Zielorganismus	<i>Musca domestica</i> (Stubenfliege).
Anwendungsbereich	Zur Innenanwendung in Häusern, einschließlich Wohn- und Schlafräumen, durch private Anwender bestimmt.
Anwendungsmethode	Die Fensterstreifen sind direkt in das obere oder untere Drittel des Fensters zu kleben, da sie bereits gebrauchsfertig sind
Dosierung et Anwendungsfrequenz	Permanent FliegenKöderstreifen (NEU 1193 I) enthält 36 g Spinosad/kg des Produkts (das auf dem Streifen aufgetragen ist). Es ist davon auszugehen, dass maximal 2 Streifen pro Fenster eine ausreichende Wirksamkeit für 6 Wochen bieten. Das entspricht einer Anwendungsmenge von insgesamt 2 Streifen pro Fenster und einem Intervall von 4 - 6 Wochen (entspricht 0,0006536 g Spinosad pro Fenster).
Anwenderkategorie(n)	nicht-professioneller Anwender
Zugelassene Verpackungseinheiten	Karton mit 12 Fensterköderstreifen.

4. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
Einstufung	
Gefahrenkategorie	Chronisch gewässergefährdend 1
Gefahrenhinweis	H410
Spezifische Konzentrationsgrenzwerte	
Kennzeichnung	
Signalwort	Achtung
Gefahrenhinweis	H410
Sicherheitshinweis	P102 P273 P501
Anmerkung	

5. Anwendungsbestimmungen

5.1. Anweisungen für die Verwendung

Insektizid - gebrauchsfertige Fenster-Köderstreifen, ausschliesslich zugelassen zur Bekämpfung von Stubenfliegen (*Musca domestica*) für die Innenanwendung in Häusern (einschließlich Wohn- und Schlafräumen).

Nicht zusammen mit Tierfuttermitteln lagern.

Nicht zusammen mit Lebensmitteln lagern.

Empfohlene Lagertemperatur: zwischen 0 °C bis 30 °C (= 32 °F bis 86 °F).

Zur Innenanwendung in Häusern, einschließlich Wohn- und Schlafräumen, durch private Anwender bestimmt.

Die Fensterstreifen sind direkt in das obere oder untere Drittel des Fensters zu kleben, da sie bereits gebrauchsfertig sind

NEU 1193 I enthält 36 g Spinosad/kg des Produkts (das auf dem Streifen aufgetragen ist). Es ist davon auszugehen, dass maximal 2 Streifen pro Fenster eine ausreichende Wirksamkeit für 6 Wochen bieten. Das entspricht einer Anwendungsmenge von insgesamt 2 Streifen pro Fenster und einem Intervall von 4 - 6 Wochen (entspricht 0,0006536 g Spinosad pro Fenster).

1 - 2 Streifen pro Fenster (in Innenräumen, einschließlich Wohn- und Schlafräumen) im unteren oder oberen Drittel des Fensters anbringen und bei Bedarf nach 6 Wochen austauschen.

5.2. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Erste-Hilfe-Massnahmen

Bei Inhalation: Für Frischluft sorgen.

Bei Hautkontakt sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen.

Bei Kontakt mit den Augen gründlich mit Wasser ausspülen. Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt aufsuchen.

Bei Verschlucken einen Arzt hinzuziehen, wenn Symptome eintreten.

Es sind keine produktspezifischen Symptome bekannt. Es ist kein spezifisches Gegenmittel bekannt. Behandlung: symptomatisch.

Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

Persönliche Schutzkleidung verwenden.

Darf nicht in Grund-/Oberflächenwasser gelangen.

Klebereste können mit herkömmlichen Reinigungsmitteln entfernt werden.

5.3. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Inhalt / Behälter in Übereinstimmung mit nationalen Vorschriften entsorgen:

Produktreste (Streifen) als gefährlichen Abfall entsorgen.

Leere Verpackung gemäß den örtlichen Abfallvorschriften entsorgt.

5.4. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Haltbarkeit: 2 Jahre

6. Sonstige Informationen

/



Information concernant la déclaration de données auprès du centre antipoison national:

En application de l'article 10 de la loi du 16 décembre 2011 concernant l'enregistrement, l'évaluation et l'autorisation des substances chimiques ainsi que la classification, l'étiquetage et l'emballage des substances et mélanges chimiques, le Ministre de la Santé a signé une convention avec le Centre Antipoisons de Bruxelles.

A l'issue de cette convention, le Centre Antipoisons de Bruxelles est l'organisme compétent pour recevoir les informations transmises conformément à l'article 45 du Règlement CE 1272/2008.

Dès lors, le Ministre de la Santé invite désormais les parties concernées à se conformer aux exigences leur incombant en vertu de ces dispositions en effectuant la déclaration des informations pertinentes visée à l'article 45 précité auprès du Centre Antipoisons de Bruxelles.

Les données à soumettre et le format à utiliser pour ladite déclaration doivent correspondre aux exigences déterminées par le Centre Antipoisons de Bruxelles.

De plus amples informations concernant les modalités de déclaration et des formulaires types sont disponibles sur le site internet :

<http://www.centreantipoisons.be/>

Informationen über die Meldung von Daten an das Nationale Giftzentrum:

In Ausführung des Artikels 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 zur Registrierung, Bewertung und Zulassung von chemischen Stoffen und zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von chemischen Stoffen und Gemischen, hat der Minister für Gesundheit einen Vertrag mit dem Anti-Giftzentrum Brüssel (*Centre Antipoisons de Bruxelles*) geschlossen, durch den das Anti-Giftzentrum Brüssel als zuständige Stelle für die Entgegennahme der Informationen gemäß Artikel 45 der EG-Verordnung 1272/2008 bestimmt wird.

Daher fordert der Minister für Gesundheit jetzt die betroffenen Parteien auf, die Anforderungen die Ihnen nach den vorgenannten Rechtsbestimmungen obliegen durch eine Meldung der relevanten Informationen nach Artikel 45 der o.g. Verordnung beim Anti-Gift-Zentrum Brüssel zu erfüllen.

Die Daten die hierzu vorgelegt werden müssen, bzw. das Format der Meldung, müssen den Anforderungen des Anti-Giftzentrum Brüssel entsprechen.

Weitere Informationen über das Meldeverfahren und Standardformulare sind auf der folgenden Website verfügbar:

<http://www.centreantipoisons.be/>



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de la Santé

Information on declaration of pertinent data to the national antipoison center:

In application of article 10 of the law of 16 December 2011 ("Loi Paquet REACH"), the Ministry of Health has signed a contract with the *Centre Antipoisons de Bruxelles*.

According to this contract, the *Centre Antipoisons de Bruxelles* is the body responsible for receiving the relevant information related to article 45 of Regulation 1272/2008.

Hence, the Ministry of Health invites all concerned parties to comply with the obligations established by the aforementioned regulations by means of a declaration of the pertinent data to the *Centre Antipoisons de Bruxelles*.

Data subject to declaration and the format of the declaration must comply with the requirements of the *Centre Antipoisons de Bruxelles*.

Further information regarding the declaration procedure and declaration-forms can be found on the web site:

<http://www.centreantipoisons.be/>

La Ministre de la Santé / Die Gesundheitsministerin / The Minister of Health


Lydia MUTSCH